



Finanzamt  
Worms -  
Kirchheimbolanden

Finanzamt Worms - Kirchheimbolanden - 67545 Worms

Karlsplatz 6  
67549 Worms

Firma  
EWR  
Aktiengesellschaft

Lutherring 5  
67547 Worms

Länderschlüssel:	27
Finanzamtsnummer:	44
Steuernummer:	4467810007
Sicherheitsnummer:	04066539

Telefon: 06241 3046-0  
Telefax: 06241 3046-65700  
Poststelle@fa-wo.fin-rlp.de  
www.finanzamt-worms-  
kirchheimbolanden.de

Datum: 16.08.2010

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in/E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
44 / 678 / 10007		Herr Meister	06241 3046 - 35156 06241 3046 - 65747

Bitte immer angeben!

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	<b>Firma EWR Aktiengesellschaft z.Hd.d. Vorstands, Lutherring 5, 67547 Worms</b>
Rechtsform	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **16.08.2010 bis zum 15.08.2013.**

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

David Meister



**Service-Center**  
Mo. bis Mi.: 8:00 – 17:00 Uhr  
Do.: 8:00 – 18:00 Uhr  
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

**Zuständige**  
**Finanzkasse**  
Idar-Oberstein  
Postfach 01 18 20  
55743 Idar-Oberstein

**Bankverbindung**  
RLP Bank (LBBW) für Auslandsüberweisungen:  
Kto.-Nr 740 150 7497 IBAN: DE57600501017401507497  
BLZ 600 501 01 BIC: SOLADEST  
**Info-Hotline der Finanzämter: 0180 / 3 757 400**  
(9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Minute mobil)

